

Mitteilung des Senats vom 26. April 2022

Gesetz zur Änderung von hafenrechtlichen Vorschriften (Änderung des Bremischen Hafenebetriebsgesetzes und des Bremischen Schiffsabfall- Entsorgungsgesetzes)

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den nachfolgenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von hafenrechtlichen Vorschriften einschließlich der Begründung mit der Bitte um Beschlussfassung.

Dieses Gesetz dient der erforderlichen Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Dezember 2021 in Bezug auf das Bremische Hafenebetriebsgesetz und der Konkretisierung der Schadensersatzregelungen der Richtlinie 2019/883/EU im Bremischen Schiffsabfall-Entsorgungsgesetz.

Die Ausschüsse für Angelegenheiten der Häfen im Lande Bremen und der stadtbremischen Häfen werden sich mit den vorgenannten Gesetzesänderungen in ihren Sitzungen am 1. Juni 2022 befassen.

Gesetz zur Änderung von hafenrechtlichen Vorschriften

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Hafenebetriebsgesetzes

In § 2 des Bremischen Hafenebetriebsgesetzes vom 21. November 2000 (Brem.GBl. 2000 S. 437— 9511-a-1), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Oktober 2021 (Brem.GBl. S. 689) geändert worden ist, werden der Absatz 3 aufgehoben und die bisherigen Absätze 4 bis 6 zu den Absätzen 3 bis 5.

Artikel 2

Änderung des Bremischen Schiffsabfall-Entsorgungsgesetzes

Nach § 7 Absatz 3 des Bremischen Schiffsabfall-Entsorgungsgesetzes vom 24. November 2020 (Brem.GBl. 2020 S. 1584) wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Entladung der Schiffsabfälle erfolgt zu einer einvernehmlich vereinbarten Zeit im Rahmen der ortsüblichen Regelarbeitszeit, sofern die Liegezeit des Schiffes dieses zulässt. Die Schiffsführung hat die Schiffsabfälle zur Entladung bereitzustellen und den Schiffsbetrieb so zu gestalten, dass die Entladung unverzüglich durchgeführt werden kann. Der Betreiber der Hafenauffangeinrichtung hat die Entladung der Schiffsabfälle so durchzuführen, dass das Schiff nicht unangemessen aufgehalten wird.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Das Bremische Hafeneinrichtungsgesetz (HafeneinrichtungsG) wurde mit Beschluss der Bremischen Bürgerschaft vom 25. Januar 2012 dahingehend geändert, dass in § 2 die Absätze 2 und 3 neu aufgenommen wurden. Mit Einführung des Absatzes 3 gab es ein Umschlagsverbot von Kernbrennstoffen im Sinne des § 2 Absatz 1 des Atomgesetzes in den Bremischen Häfen. Nur der Senat konnte noch Ausnahmen davon zulassen, insbesondere für Kernbrennstoffe, die unter die Regelung in § 2 Absatz 2 Satz 2 des Atomgesetzes fielen oder nur in geringen Mengen im Umschlagsgut enthalten waren.

Das Bundesverfassungsgericht hat diese Regelung mit Beschluss vom 7. Dezember 2021 als mit Artikel 71 und Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig erklärt. Die Regelung des § 2 Absatz 3 ist daher per Gesetzesänderung anzupassen.

Das Europäische Parlament und der Europäische Rat haben am 17. April 2019 die Richtlinie 2019/883/EU über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG erlassen. Diese Richtlinie wurde in Bremen fristgerecht umgesetzt durch Erlass des Bremischen Schiffsabfall-Entsorgungsgesetzes (BremSAEG). Lediglich die in Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie geforderte Regelung an die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass alle am Entladen oder Auffangen von Abfällen von Schiffen beteiligten Parteien Schadenersatzansprüche infolge unnötiger Verzögerungen stellen können, soll zur Stärkung der Rechte der am Prozess beteiligten Parteien im § 7 des BremSAEG konkretisiert werden.

B. Zu den einzelnen Änderungen

Artikel 1:

Der § 2 Absatz 3 des HafeneinrichtungsG ist nichtig und damit auch das Umschlagsverbot für Umschläge von Kernbrennstoffen über die Bremischen Häfen. Es erfolgt die entsprechende Gesetzesanpassung.

Artikel 2:

Im neuen § 7 Absatz 3a wird eine Präzisierung zum Zeitrahmen und Ablauf der Entladung von Schiffsabfällen im Hafen vorgenommen. Es werden die Pflichten der am Entladen oder Auffangen beteiligten Parteien dargestellt. Die Regelung berücksichtigt einerseits das Bedürfnis des Betreibers der Hafenauffangeinrichtung an einer ordnungsgemäßen Bereitstellung der Schiffsabfälle zwecks zügiger Entsorgung und andererseits das Bedürfnis der Schiffsführung beziehungsweise des Schiffseigners an einer schnellen Entladung ohne unzumutbare Verzögerungen, wobei die Frage der Unzumutbarkeit einer Gesamtschau der Umstände des jeweiligen Einzelfalls bedarf.

Die Definition zum zeitlichen Rahmen der Abfallentsorgung stammt aus der vom BMVI angeführten Entschließung MEPC.83(44) Nr. 4.1.